

Handy- und Smartwatchordnung der Grundschule Theesen

(Beschlissen durch die Schulkonferenz am 08.10.2025.)

1. Grundsätze

Bereits seit einiger Zeit fällt uns auf, dass die Schüler*innen vermehrt mit Smartwatches und vereinzelt auch mit Handys zur Schule kommen. Da es nicht mehr ausreicht, die Kinder darauf hinzuweisen, die Geräte im Tornister zu lassen, soll hiermit die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches) im Schulalltag klar geregelt werden. Damit sollen **Lernprozesse unterstützt, Ablenkungen minimiert und das soziale Miteinander gefördert werden**. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

Für weitere Informationen und Antworten auf viele Fragen in Bezug auf die Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen verweisen wir auf die Internetseite www.internet-abc.de/eltern der Landesanstalt für Medien NRW.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

Auf dem Schulgelände (Gebäude wie Schulhof und Sportplatz) ist die private Nutzung von Handys und Smartwatches grundsätzlich untersagt. Im Normalfall benötigen die Schüler*innen während der Unterrichtszeit kein privates digitales Endgerät. Während des Unterrichts müssen digitale Geräte ausgeschaltet oder im Flugmodus sein und in der Tasche aufbewahrt werden. Die Kommunikation zwischen Eltern und Kindern läuft über das Sekretariat und darüber hinaus auch über die bekannten Telefonnummern der OGS und Betreuung.

2.2. Sonderregelungen

In **dringenden Fällen** dürfen die Schüler*innen im Sekretariat ihre Eltern kontaktieren. Bei **medizinischen Gründen** können Schüler*innen, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen.

Lehrkräfte und Schulpersonal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen in dafür vorgesehenen Bereichen (Lehrerzimmer) oder zu Unterrichtszwecken im Klassenraum nutzen.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen. Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen.

Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

- Bei erstmaliger Missachtung der Regeln erfolgt eine Ermahnung durch die Lehrkraft.
- Bei wiederholter Missachtung der Regeln trotz Ermahnung erfolgt die temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Gerätes, in der Regel bis zum Ende des persönlichen Schultages.
- Bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß erfolgt ein Elterngespräch verbunden mit erzieherischen Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen.

4. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude einsehbar. Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

Wir möchten Sie dringend bitten, mit Ihren Kindern über diese Regelungen zu sprechen und sie darauf hinzuweisen, sich daran zu halten.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 09.10.2025 in Kraft und wird jährlich durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

Bielefeld, 08.10.2025

Schulleitung | Schulkonferenz | Elternvertretung der Grundschule Theesen